

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

HEIMAT DES BAYERISCHEN RAUTENWAPPENS

Parteiverkehr bei den Dienststellen in Straubing und Bogen

Montag mit Freitag von 8.00 - 11.45 Uhr

Sprechtage bei den Kreisbaumeistern und Bauverwaltungssachgebieten: Montag und Freitag von 8.00 bis 11.45 Uhr

Nr. 22

31. Mai 1977

6. Jahrgang

**Inhalt:** Vollzug der Abfallbeseitigungsgesetze; Eintritt in die Beseitigungspflicht durch den Landkreis Straubing-Bogen – Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über den

Schutz eines Naturdenkmals in der Gemeinde Wiesenfelden, Landkreis Straubing-Bogen – Bevölkerungsstand der Gemeinden nach dem Stand vom 31. 12. 1976.

IV / 3 - 636 / 2

### ■ Vollzug der Abfallbeseitigungsgesetze;

#### Eintritt in die Beseitigungspflicht durch den Landkreis Straubing-Bogen

Gemäß § 3 Abs. 2 Abfallbeseitigungsgesetz – AbfG – haben die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle zu beseitigen. Beseitigungspflichtige Körperschaften sind in Bayern die Landkreise u. kreisfreien Städte (Art. 2 Abs. 1, 3 BayAbfG). Die Gemeinden und deren Zusammenschlüsse bleiben gemäß Art. 57 Abs. 2 der Gemeindeordnung zur Beseitigung von Abfällen aber so lange verpflichtet, bis der Landkreis voll in die Beseitigungspflicht eintritt. Dies sollte spätestens zum 1. 6. 1977 sein. Über diesen Zeitpunkt hinaus sind Ausnahmen von der Beseitigungspflicht der Landkreise mit Zustimmung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zulässig (Art. 21 Abs. 1, 2 BayAbfG).

Der Zweckverband Abfallbeseitigung Straubing Stadt und Land ist noch nicht in die Lage versetzt, zum 1. 6. 1977 voll in die Beseitigungspflicht einzutreten. Der Landkreis Straubing-Bogen hat deshalb die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung beantragt. Mit MS vom 25. Mai 1977 Nr. 8593 - VII / 1 f - 18897 hat das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen einer Ausnahmegenehmigung von der Beseitigungspflicht zugestimmt mit der Maßgabe, daß der Landkreis Straubing-Bogen zum 1. Januar 1978 in die Beseitigungspflicht voll eintritt.

**Damit bleiben die Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen bis 31. 12. 1977 weiterhin zur Beseitigung der Abfälle verpflichtet.**

Straubing, 25. Mai 1977

Landratsamt Straubing-Bogen  
– Dienststelle Straubing –

Hafner  
Lanurat

IV / 1 a - 173 -

### Verordnung

#### des Landratsamtes Straubing-Bogen über den Schutz eines Naturdenkmals in der Gemeinde Wiesenfelden, Landkreis Straubing-Bogen

Auf Grund von Art. 9 Abs. 3, 37, 45 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. 7. 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562) erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 6. 4. 1977 Nr. 820 - 8631 - 8 genehmigte Verordnung:

#### § 1

Die in § 2 beschriebene Linde wird als Naturdenkmal unter Naturschutz gestellt.

#### § 2

Die geschützte Linde wird wie folgt beschrieben:

1 Linde (*Tilia platyphyllos*) ca. 200 Jahre alt, 1 m über dem Boden maximal 2,50 m, an der schmälere Seite 1,70 m im Durchmesser auf dem Grundstück Fl. Nr. 1420 der Gemarkung Wiesenfelden neben der Kirche Sankt Rupert.

#### § 3

Es ist verboten, ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde das geschützte Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu ändern. Als Veränderung gilt das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks und der Rinde sowie jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Baumes handelt.

#### § 4

Der Grundstückseigentümer hat Schäden oder Mängel an dem geschützten Baum unverzüglich dem Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde – mitzuteilen.

#### § 5

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall durch die Untere Natur-

schutzbehörde Befreiung erteilt werden. Befreiungen können an Auflagen und Bedingungen gebunden oder befristet erteilt werden.

§ 6

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000.— DM belegt werden, wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen § 3 dieser Verordnung Veränderungen an der Linde vornimmt.

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis buße bis zu 50 000.— DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen nach § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 7

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Tag in Kraft.

Bogen, den 18. Mai 1977

Landratsamt Straubing-Bogen  
— Dienststelle Bogen --

**Hafner**  
Landrat

II / 1 a - 022 -

**Bevölkerungsstand der Gemeinden nach dem Stand vom 31. 12. 1976**

An die  
Städte, Märkte und Gemeinden  
des Landkreises Straubing-Bogen

Nach dem Gebietsstand vom 1. 1. 1977 hat der Landkreis Straubing-Bogen 80 Gemeinden. Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Landkreises Straubing-Bogen am 31. 12. 1976 bekanntgegeben:

Gemeinde	Einwohner	Gemeinde	Einwohner
Aholting	1 108	Hirschling	206
Aiterhofen	1 516	Hofkirchen	624
Allkofen	245	Hunderdorf	1 900
Amselfing	583	Irlbach	1 016
Ascha	953	Kirchroth	636
Atting	936	Kößnach	457
Bogen, St.	6 823	Konzell	1 057
Elisabethzell	700	Laberweinting	1 846
Falkenfels	735	Landorf	365
Feldkirchen	678	Leiblfing	1 555
Gaishausen	380	Loitzendorf	610
Geiselhöring, St.	3 285	Mallersd.-Pfaffenb., M.	4 792
Geltolfing	365	Mariaposching	1 187
Gossersdorf	562	Metting	189
Grafling	138	Mitterfels, M.	1 982
Haader	349	Mitterharthausen	1 174
Haibach	1 310	Münster	555
Hailing	448	Neukirchen	1 443
Haindling	230	Niederachdorf	192
Hainsbach	424	Niederharthausen	213
Hankofen	559	Niederlindhart	423
Haselbach	1 177	Niederwinkling	1 374
Haunkenzell	735	Oberalteich	1 598

Gemeinde	Einwohner	Gemeinde	Einwohner
Oberharthausen	161	Salching	895
Oberhaselbach	378	Sallach	551
Obermiethnach	311	Sankt Englmar	1 408
Oberpiebing	630	Saulburg	811
Oberschneiding	1 485	Schambach	474
Oberzeitldorn	473	Schwarzach, M.	2 184
Paitzkofen	275	Schwimmbach	507
Parkstetten	1 820	Stallwang	938
Perasdorf	659	Steinach	1 239
Perkam	1 046	Steinburg	652
Pfelling	652	Straßkirchen	1 760
Pillnach	274	Upfkofen	227
Pönning	248	Wallkofen	410
Pondorf	143	Weichs	142
Rain	1 430	Wiesenfelden	1 922
Rattenberg	1 619	Windberg	838
Rattiszell	521	Zinzenzell	597
Reißing	553	<b>Kreisumme</b>	<b>77 866</b>

Gegenüber dem Bevölkerungsstand vom 30. 6. 1976 ist eine Minderung von 31 Einwohnern eingetreten.

Die Einwohnerzahl am 31. 12. 1976 ist gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 1970 vom 31. März 1971 (GVBl. S. 141) für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen des Finanzausgleichsjahres 1978 maßgebend.

Wenn bis Ablauf eines Monats, gerechnet vom Tag der Bekanntgabe durch das Landratsamt, keine Einwendungen gegen die Richtigkeit der festgestellten Einwohnerzahl gemäß § 3 Abs. 5 FAGDV 1970 erhoben werden, ist davon auszugehen, daß solche nicht geltend gemacht werden können. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Der Einwendung ist eine Übersicht beizulegen, aus der die in den Gemeinden seit Feststellung der Unstimmigkeit registrierten Zu- bzw. Fortzüge, Geburten und Sterbefälle (einzeln jeweils nach Vierteljahressummen) zu ersehen sind. Bei der Prüfung ist zu beachten, daß Personen, die in der fraglichen Zeit eine weitere Wohnung begründet haben und von dieser Wohnung aus zur Arbeit oder Ausbildung gehen, oder sich aus sonstigen Gründen dort überwiegend aufhalten, nicht mehr zur Wohnbevölkerung der Gemeinde ihres bisherigen Wohnsitzes gezählt werden, sondern zur Wohnbevölkerung der Gemeinde gehören, von der aus sie ihrer Arbeit oder Ausbildung nachgehen oder in der sie sich aus sonstigen Gründen überwiegend aufhalten.

Einwendungen bzw. Anfragen sind an das Bayerische Statistische Landesamt, Abteilung II, Referat B, zu richten.

Straubing, den 18. 5. 1977

Landratsamt Straubing-Bogen  
— Dienststelle Straubing —

**I. A. Dr. Voggenreiter**  
Regierungsdirektor

Herausgegeben vom Landratsamt Straubing-Bogen, 8440 Straubing, Postfach 179, Telefon (0 94 21) 36 01.

Verantwortlicher Redakteur: Oberamtsrat Hans Niedermeier, 8443 Bogen, Bayerwaldstraße 15 a.

Erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich. Bezugspreis mit Versandgebühren 6.— DM vierteljährlich.

Bestellungen bei den Dienststellen in Straubing und Bogen des Landratsamtes Straubing-Bogen und bei allen Postämtern.

Druck: Buchdruckerei Franz Stolz, Mitterfels